

Curriculum

für den Universitätslehrgang „Sozialpsychiatrie“
mit der Bezeichnung „Akademische Expertin in Sozialpsychiatrie“ bzw. „Akademischer
Experte in Sozialpsychiatrie“

Kennzahl UL 992 463

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (im Folgenden: UG) 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der
Satzung Teil B § 21 ff. der Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang
„Sozialpsychiatrie“ eingerichtet.

Das Curriculum des Universitätslehrgangs tritt mit dem auf die Verlautbarung im
Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung
Teil B § 22 Abs. 4).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Qualifikationsprofil.....	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren.....	6
§ 4	Bezeichnung „Akademische Expertin in Sozialpsychiatrie“ bzw. „Akademischer Experte in Sozialpsychiatrie“	7
§ 5	Aufbau und Gliederung.....	7
§ 6	Lehrveranstaltungsarten (LV-Art).....	9
§ 7	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	9
§ 8	Prüfungsordnung	11
§ 9	Evaluierung des Universitätslehrgangs	11
§ 10	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	11

§1 Allgemeines

(1) Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang des Universitätslehrgangs „Sozialpsychiatrie“ beträgt 60 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von mindestens vier Semestern und zwei Toleranzsemestern. Nach Ablauf der Höchststudiendauer von sechs Semestern erlischt die Zulassung.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

(3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§2 Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Absolvierung des Universitätslehrgangs erwerben. Die Sozialpsychiatrie beschäftigt sich mit der Bedeutung von sozialen, kulturellen sowie Umgebungsfaktoren für psychische Gesundheit und Krankheit und deren Prävention und Veränderung (Priebe & Hoffmann, 2002)¹. Sie ist einem ständigen Wandel unterworfen und ist laufend konfrontiert mit sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Sozialpsychiatrie hat die psychiatrische Versorgungslandschaft stark verändert und ist laufend konfrontiert mit vielfältigen Umbrüchen und Herausforderungen. Die in der Sozialpsychiatrie tätigen Personen sind gefordert, auf gesellschaftliche Entwicklungen und sich ändernde Versorgungs- und Betreuungserfordernisse zu reagieren und in ihren beruflichen Alltag zu integrieren.

Das Ziel des Universitätslehrgangs „Sozialpsychiatrie“ an der Universität Klagenfurt ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Bereich der Sozialpsychiatrie eine gleichermaßen praxisorientierte sowie theoretisch fundierte Weiterbildung zu ermöglichen. Damit fokussiert der Universitätslehrgang die Qualifizierung und Professionalisierung von Personen, die bereits im sozialpsychiatrischen Bereich tätig sind sowie eine bestmögliche Vorbereitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf zukünftige Leitungsaufgaben. Das Qualifikationsprofil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird durch die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Themen und Herausforderungen in der Sozialpsychiatrie geprägt.

Gesellschaftspolitisch relevant ist der Universitätslehrgang auch im Hinblick auf die Entstigmatisierung psychisch erkrankter Menschen. Mit der Professionalisierung und Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird das sozialpsychiatrische Arbeitsfeld gestärkt.

¹Priebe, S. & Hoffmann, K. (2002). Sozialpsychiatrie und gemeindenahe Versorgung. In H. J. Freyberger, W. Schneider & R. D. Stieglitz (Hrsg.), *Kompendium Psychiatrie Psychotherapie Psychosomatische Medizin* (S. 617-634). Basel: Karger.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Sozialpsychiatrie“ an der Universität Klagenfurt sind in der Lage folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in ihrer täglichen praktischen Arbeit mit psychisch kranken Menschen einzusetzen:

1. Selbstreflexionskompetenz

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit ihrer eigenen Persönlichkeit auseinander und bereiten sich damit auf die Anforderungen vor, die an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sozialpsychiatrischen Feld in der Arbeit mit psychisch erkrankten Menschen gestellt werden. Die reflektierte Beschäftigung mit der eigenen Persönlichkeit im Rahmen dieser Ausbildung fördert Grundhaltungen wie Empathie, Neutralität und Selbstfürsorgekompetenz.

2. Beratungskompetenz

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlernen entsprechend den Anforderungen an sozialpsychiatrisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kompetent zu kommunizieren, um die Herausforderungen im Umgang mit psychisch kranken Menschen bewältigen zu können. Sie benötigen ein erhöhtes Ausmaß an Beratungskompetenz, welche eng an die eigene Kommunikationskompetenz gekoppelt ist. Die Arbeit im sozialpsychiatrischen Feld erfordert das Wissen über unterschiedliche Kommunikationsformen und eine erhöhte Konfliktkompetenz.

3. Medizinisch/diagnostische Kenntnisse

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Universitätslehrgangs setzen sich mit dem diagnostischen Prozess auseinander und erwerben grundlegende Kenntnisse in diagnostischen Verfahren der Medizin, der Psychologie und der Sozialarbeit.

4. Forschungskompetenz

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ausgehend von der eigenen Praxis präzise Forschungsfragen generieren und diese in einem Forschungsprozess bearbeiten und verschriftlichen (Literaturrecherche, Erhebung, Auswertung, Interpretation).

5. Umgang mit Stigma

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben im Universitätslehrgang außerdem die Fähigkeit, ihr Wissen über sozialpsychiatrische Themen in der Gesellschaft zu vermitteln, um Stigmata entgegenzuwirken. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden geschult, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung als Teil ihres Arbeitsfeldes zu sehen und aktiv zu betreiben.

(3) Zielgruppen

Aufgrund der sehr großen Heterogenität dieses Feldes reichen die Zielgruppen von Akademikerinnen und Akademikern bis hin zu Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeitern, diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern, Pädagoginnen und Pädagogen, Fachsozialbetreuerinnen und Fachsozialbetreuer, Behindertenbegleitung, sowie einschlägigen Expertinnen und Experten aus der psychosozialen/sozialpsychiatrischen Arbeit. Der Universitätslehrgang „Sozialpsychiatrie“ richtet sich an Personen, die

- zusätzlich zu bestehendem Fachwissen eine qualitativ anspruchsvolle Weiterbildung im Bereich der psychosozialen/sozialpsychiatrischen Arbeit erwerben möchten;
- für ihre zukünftige Rolle als Führungskraft eine praxis- und anwendungsorientierte Weiterbildung anstreben;
- Interesse an einer wissenschaftlich fundierten Weiterbildung haben, mit dem Ziel, fachliche Qualifikation für Leitungs- und Führungsaufgaben zu erwerben;
- über eine berufliche Qualifizierung hinausgehend, ihr Wissen öffentlichkeitswirksam vermitteln, um Stigmata entgegenzuwirken.

(4) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen aus dem psychosozialen/sozialpsychiatrischen Berufs- und Tätigkeitsfeld. Den Absolventinnen und Absolventen stehen zahlreiche Tätigkeitsbereiche offen, dazu zählen unter anderem die Arbeit mit:

- Kindern, Jugendlichen und Familien
- alten Menschen
- Menschen, die psychisch erkrankt sind
- straffälligen Menschen
- wohnungslosen Menschen
- Menschen, die durch eine Behinderung betroffen sind
- Asylwerberinnen und Asylwerbern, Geflüchteten sowie Migrantinnen und Migranten
- Menschen, die von Armut betroffen beziehungsweise in ihrer Existenz bedroht sind

(5) Lehr- und Lernkonzept

Das Lehr- und Lernkonzept ist an den Grundlagen einer forschungsbasierten Lehre orientiert. Der Universitätslehrgang „Sozialpsychiatrie“ legt zu gleichen Teilen Gewicht auf einen theoretisch-methodischen als auch auf einen an der Praxis orientierten Wissenserwerb. Ein Zusammenspiel aus Lehre, Erfahrungsaustausch und Selbsterfahrung soll zur theoretischen und praktischen Professionalisierung beitragen.

Durch aktuelle Lehrinhalte, hoch qualifizierte Lehrende und einer entsprechenden Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein hoher Qualitätsstandard sichergestellt.

Die Lehrenden sind in Forschung und Lehre ausgewiesene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten, Führungskräfte und Expertinnen und Experten, die eine mehrjährige Praxis- und Lehrerfahrung nachweisen können. Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in Form von Seminaren, Arbeitsgemeinschaften (Peergroups), Fallbearbeitungen, Diskussionsrunden und Literaturstudium.

(6) Beurteilungskonzept

Beurteilungen erfolgen in Form von reflexiven Lernprotokollen, Abfassung einer Abschlussarbeit und einer kommissionellen Abschlussprüfung. Details dazu siehe Prüfungsordnung § 8.

Für die Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs setzt in jedem Fach eine Anwesenheit in den Präsenzveranstaltungen von mindestens 85% voraus. Im Falle einer Abwesenheit kann in Ausnahmefällen eine Ersatzleistung, die dem ECTS-Workload der Lehrveranstaltung entspricht, mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung vereinbart werden.

§3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Pflegewissenschaften, Soziale Arbeit, Krankenpflege, Ergotherapie und Psychotherapiewissenschaften.

(2) Es können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die nicht über ein abgeschlossenes Studium verfügen. Voraussetzung in diesem Fall ist der Nachweis von einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung im Bereich psychosozialer/sozialpsychiatrischer Tätigkeit und das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG. Darüber hinaus können Personen aufgenommen werden, die eine berufliche Position innehaben, welche eine einschlägige fachliche Aus- oder Weiterbildung voraussetzt. Die entsprechende Berufserfahrung ist bei der Antragstellung auf Zulassung mittels Versicherungsdatenauszug, Lebenslauf und Arbeitsbestätigung mit Angabe der Tätigkeitsbereiche bzw. Empfehlungsschreiben nachzuweisen.

(3) Von allen Bewerberinnen und Bewerbern wird eine nachweisbare Passung zu den in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 dargelegten Bereichen verlangt, welche schriftlich in Form eines Motivationsschreibens festgestellt wird.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist die Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Der Nachweis ist bei der Antragstellung auf Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats beizubringen.

(5) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Rektorat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zugelassen.

(6) Aus didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten wird die Höchstzahl an Studienplätzen mit 25 pro Lehrgang festgesetzt. Bei Überschreitung der Höchstzahl erfolgt die Aufnahme nach dem Kriterium des Eingangsdatums der Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§4 Bezeichnung „Akademische Expertin in Sozialpsychiatrie“ bzw. „Akademischer Experte in Sozialpsychiatrie“

- (1) Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen, der Abschlussarbeit sowie der kommissionellen Abschlussprüfung werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Sozialpsychiatrie“, die den Lehrgang mit positiver Gesamtbewertung abgeschlossen haben, wird die Bezeichnung „Akademische Expertin in Sozialpsychiatrie“ bzw. „Akademischer Experte in Sozialpsychiatrie“ gemäß § 87a Abs. 2 UG verliehen.

§5 Aufbau und Gliederung

Der Universitätslehrgang besteht aus insgesamt 60 ECTS-AP. Die beinhalteten Präsenzstunden werden in Blöcken abgehalten, die neben der Vermittlung von theoretischem Fachwissen den Schwerpunkt auf interaktives Lernen legen.

Fach / Studienleistung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
<i>Pflichtfach 1: Sozialpsychiatrie</i>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, sozialpsychiatrische Ansätze, Behandlungs- und Versorgungsstrukturen zu erklären. Sie entwickeln ein Verständnis für die Bedeutung der Konzepte Recovery und Resilienz und sind in der Lage, Selbstbestimmungsprozesse gendersensibel zu initiieren und zu betreuen.	8
<i>Pflichtfach 2: Diagnostik</i>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über diagnostische Grundkompetenzen und sind in der Lage, Grundsätze, Vorgehensweisen und Methoden der Evaluation und Selbstevaluation zu unterscheiden und unter Anleitung durchzuführen.	6
<i>Pflichtfach 3: Krankheitsbilder</i>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ausgewählte Störungsbilder hinsichtlich ihrer ätiologischen Konzepte zu erklären und Behandlungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Des Weiteren entwickeln sie ein Verständnis für störungsspezifische Konflikt- und Interaktionsmuster und können geschlechtsspezifische Unterschiede im Krankheitserleben erklären.	16

<i>Pflichtfach 4: Neuere Entwicklungen der Sozialpsychiatrie</i>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, den aktuellen Herausforderungen wie Flucht, Migration, Genderklischees, Maßnahmenvollzug, Ausgrenzung und Armut kritisch zu begegnen. Des Weiteren können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer therapeutische Implikationen moderner Medien darlegen und deren Vor- und Nachteile mit Bezug auf unterschiedliche Störungsbilder reflektieren.	9
<i>Pflichtfach 5: Rechtliche Aspekte</i>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die zentralen Grund- und Menschenrechte zu erklären. Sie entwickeln ein Verständnis für Haftungsfragen, das Arbeits- und Organisationsrecht und den Datenschutz. Des Weiteren erlangen sie ein grundlegendes Wissen zu österreichischen Förderinitiativen (regional, Land, Bund) und der Antragstellung.	4
<i>Pflichtfach 6: Wissenschaftliches Arbeiten</i>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über Grundkenntnisse in den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Versuchsplanung, Schreiben eines Exposés, Erhebungs- und Auswertungsmethoden). Sie sind in der Lage, die erworbenen Kompetenzen im Rahmen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit selbstständig umzusetzen.	7
<i>Pflichtfach 7: Selbsterfahrung</i>	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Lage, schwierige Themen (z. B. Übertragung, Gegenübertragung, Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen) in der psychosozialen Arbeit zu erkennen. Des Weiteren ist es ihnen durch erfahrungsorientiertes Erarbeiten und Üben möglich, die psychische Gesundheit im Arbeitsumfeld zu erhalten.	4
<i>Abschlussarbeit</i>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erstellen eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, innerhalb der sie die erlernten Kompetenzen anwenden.	5
<i>Kommissionelle Abschlussprüfung</i>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer absolvieren erfolgreich eine kommissionelle Abschlussprüfung. Diese umfasst die Defensio der Abschlussarbeit, Fragen zu einem selbst gewählten lehrgangsrelevanten Thema (Pflichtfach 1-6) sowie eine Frage zum Praxistransfer der Lehrgangsinhalte.	1
Gesamtsumme		60

§6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt, sondern aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Bei schriftlichen Arbeiten ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein mündliches oder schriftliches Feedback zu geben. Es besteht Anwesenheitspflicht. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird erwartet, dass sie sich aktiv am Diskussions- und Reflexionsprozess beteiligen.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- (1) Vorlesung mit Kurs (VC): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.
- (2) Seminar (SE): In den Seminaren werden die Inhalte in Form von Vorträgen und Inputs der Lehrenden in Gruppenarbeiten und Übungen erarbeitet und vertieft. Durch Fallbearbeitungen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, eigene Praxisfälle zu thematisieren.

§7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen insgesamt 54 ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>UE</i>
<i>Pflichtfach 1: Sozialpsychiatrie</i>	1.1	Geschichte der Sozialpsychiatrie	VC	1	8
	1.2	Inklusion, Exklusion	VC	1	8
	1.3	Betroffenenbewegung, Angehörige, Trialog, Empowerment, Stigma	SE	2	16
	1.4	Recovery und Resilienz	VC	1	8
	1.5	Multiprofessionelles Arbeiten	VC	1	8
	1.6	Behandlungs- und Versorgungsstrukturen	VC	2	16
			Summe:	8	64
<i>Pflichtfach 2: Diagnostik</i>	2.1	Diagnostik I: Grundlagen	SE	3	16
	2.2	Diagnostik II: Evaluation und Qualitätsentwicklung	SE	3	16
			Summe:	6	32

<i>Pflichtfach 3: Krankheitsbilder</i>	3.1	Gewalt, Deeskalationsmanagement	VC	2	16
	3.2	Affektive Störungen, Angst- erkrankungen, Zwangserkrankungen	VC	2	16
	3.3	Suchterkrankungen	VC	2	16
	3.4	Krisenintervention und Suizidverhütung	VC	2	16
	3.5	Gerontopsychiatrie	VC	2	16
	3.6	Persönlichkeitsstörung	VC	2	16
	3.7	Schizophrenie	VC	2	16
	3.8	Kinder- und Jugendpsychiatrie	VC	2	16
			Summe:	16	128
<i>Pflichtfach 4: Neuere Entwicklungen der Sozialpsychiatrie</i>	4.1	Neue Medien, Onlineberatung, Apps, Cybermobbing	VC	1	8
	4.2	Flucht und Migration	VC	1	8
	4.3	Armut und psychische Erkrankung	VC	1	8
	4.4	Doppeldiagnosen	VC	2	16
	4.5	Forensik	VC	2	16
	4.6	Unternehmenskommunikation – professionelle Kommunikation nach innen und nach außen	VC	1	8
	4.7	Sozialästhetik und psychische Gesundheit	VC	1	8
			Summe:	9	72
<i>Pflichtfach 5: Rechtliche Aspekte</i>	5.1	Berufsgruppen, Haftungsfragen, Arbeitsrecht, Datenschutz	VC	2	16
	5.2	Erwachsenenschutzgesetz	VC	1	8
	5.3	Förderrichtlinien	VC	1	8
			Summe:	4	32
<i>Pflichtfach 6: Wissenschaftliches Arbeiten</i>	6.1	Sozialwissenschaftliche Methoden I	SE	3	24
	6.2	Sozialwissenschaftliche Methoden II	SE	3	24
	6.3	Forschungswerkstatt	SE	1	8
			Summe:	7	56
<i>Pflichtfach 7: Selbsterfahrung</i>	7.1	Schwierige Themen in der psychosozialen Arbeit ansprechen	SE	2	16
	7.2	Psychische Gesundheit in der sozialpsychiatrischen Betreuungsarbeit	SE	2	16
			Summe:	4	32
Gesamtsumme				54	416

§8 Prüfungsordnung

- (1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin bzw. der Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und/oder mündliche Beiträge, Lernprotokolle, ...) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen. Zu informieren ist des Weiteren über die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe.
- (2) Die in § 7 genannten Pflichtfächer 1 bis 6 werden durch Ablegung der jeweiligen Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 7 absolviert. Die Beurteilung des Pflichtfachs 7 (Selbsterfahrung) erfolgt im Fall einer positiven Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Beurteilung mit „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (3) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.
- (4) Die kommissionelle Abschlussprüfung findet vor einer aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern bestehenden Prüfungskommission statt, welche von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor auf Vorschlag der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers gem. Satzung Teil B § 12 Abs. 2 - 4 bestellt wird. Die Prüfung umfasst die Defensio der Abschlussarbeit, Fragen zu einem selbst gewählten lehrgangsrelevanten Thema (Pflichtfach 1-5) sowie eine Frage zum Praxistransfer der Lehrgangsinhalte.
- (5) Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung sind der Nachweis der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen sowie der Abschlussarbeit.
- (6) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer und der kommissionellen Abschlussprüfung sowie der Abschlussarbeit wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der erwähnten Studienleistungen positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der erwähnten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

§9 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

§10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt. Damit tritt das Curriculum, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 16.08.2006, 23. Stück, Nr. 195.5, außer Kraft.